

Andreas Redtenbacher, Klosterneuburg

*Altarräume für die Zukunft**

Die Richtlinien für die Gestaltung eines neuen Altares und der übrigen liturgischen Funktionsorte in den Kirchen der Erzdiözese Wien¹

1. Liturgieräume – 40 Jahre danach

In absehbarer Zeit bereits vor 40 Jahren ereignete sich am 4.12.1963 die historische Verabschiedung der Liturgiekonstitution des II. Vatikanischen Konzils.² Damit wurden die Bestrebungen der vorangegangenen Liturgischen Bewegung³ in den Rang einer offiziellen Liturgieerneuerung der Kirche gehoben. Dadurch aber wurden auch die Überlegungen über die Gestalt liturgiegerechten Raumes und seiner Ausstattung, wie sie bereits durch die Liturgische Bewegung angestoßen waren, aufgegriffen und weiterentwickelt. Die Liturgiekonstitution „Sacrosanctum Concilium“ sagt in ihrem Artikel 124, Absatz 3: „Beim Bau von Kirchen ist sorgfältig darauf zu achten, dass sie für die Durchführung der liturgischen Feiern und für die Verwirklichung der tätigen Teilnahme der Gläubigen geeignet sind.“ Dies gilt natürlich auch für Renovierungen und Adaptierungen alter Kirchen. Artikel 128 fordert dezidiert neue und revidierte offizielle Richtlinien für derartige Prozesse. Einen markanten Richtpunkt in der Entwicklung stellen die entsprechenden Stellen der Allgemeinen Einführung in das Messbuch dar.⁴

Von völlig neu errichteten Kirchenbauten einmal abgesehen begannen die allermeisten Gemeinden nach und nach, Liturgieräume und liturgische Funktionsorte mit der durch das Konzil angestoßenen erneuerten Gestalt der gottesdienstlichen Feiern in Einklang zu bringen. Dabei war man naturgemäß oftmals vor die Aufgabe gestellt, diese Erneuerung im Einklang auch mit den künstlerischen Vorgegebenheiten historischer Kirchenbauten zu meistern. Oft kam es dabei zu bloß „provisorischen“ Lösungen, oft zu einseitigen Gestaltungen, gar nicht selten auch zu „Lösungen“, die unter dem Blickpunkt des erneuerten Liturgieverständnisses, aber auch in künstlerischer Hinsicht, in Wirklichkeit (noch) keine waren!

Inzwischen sind vier Jahrzehnte vergangen. In dieser Zeitspanne konnte die Sensibilität für die Authentizität der Gestalt wachsen. Auch lernte man aus Erfahrungen und zog Vergleiche. Nicht zuletzt war die Liturgiewissenschaft durch manche Studie und Publikation in

* Eine Kurzform dieses Beitrags wird in Gd 36 (2002) Nr. 13/14, S. 98–100 erscheinen.

¹ Richtlinien für die Gestaltung eines neuen Altares und der übrigen liturgischen Funktionsorte in den Kirchen der Erzdiözese Wien. Hg. vom Pastoralamt der Erzdiözese Wien im Auftrag der Diözesankommission für Liturgie. Wien 2001 (Impulse für die pastorale Arbeit 30). Die „Richtlinien“, von Erzbischof Kardinal Dr. Christoph Schönborn im Wiener Diözesanblatt vom März 2001 / Nr. 3 amtlich verlautbart, wurden über die Dechantenkonferenzen der drei territorialen Bischofsvikariate allen Pfarrgemeinden zugeleitet; vgl. Richtlinien, 22f.

² Vgl. AAS 56 (1964) 97–138.

³ Vgl. beispielsweise J. E. LENGELING, Die Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die heilige Liturgie. Lateinisch-deutscher Text und Kommentar. Münster 1964 (RLGD 5/6) 38*ff und A. REDTENBACHER, Sacrosanctum Concilium. Die Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanums. Mit einer Einführung. In: ON 27 (1988) 5A (= Sonderreihe Dokumentation Heft 5), 1ff, hier weitere Literatur.

⁴ Vgl. AEM Nr. 253–280.

der kritischen Reflexion ein Stück vorangekommen.⁵ Albert Gerhards bemerkt, dass „nach der großen Bautätigkeit der Nachkriegszeit und der Umgestaltungsphase im Zuge der Liturgiereform des Zweiten Vatikanischen Konzils das Thema für lange Zeit erledigt schien. [. . .] Doch setzte schon in den achtziger Jahren⁶ eine Neubesinnung auf den Raum und seine Ausgestaltung ein. Man spürte, daß die Vernachlässigung dieses Themas nicht folgenlos für Liturgie und Gemeindeleben bleiben konnte. In den letzten Jahren befassen sich zunehmend Gemeinden mit der Ordnung des Kirchenraumes. Häufig steht dahinter ein Unbehagen [. . .], Liturgie gegen den Raum zu feiern“⁷. Die offizielle Liturgiereform hatte in Bezug auf den Kirchenraum manches offen gelassen. Zum einen hatte sie klar auf Defizite aufmerksam gemacht, zum anderen bot sie für manche Aufgaben der Kirchen- und Altargestaltung noch keine wirklich überzeugenden Lösungen.⁸ Als Richtschnur für eine diesbezügliche Weiterentwicklung und Vertiefung müsste vor allem die „theologisch-systematische“ Reflexion der gottesdienstlichen Vollzüge selbst maßgeblich sein, denn auch der Raum hierfür muss sich nach der theologischen und symbolischen „Vermittlungsgestalt“ befragen lassen, die wie die Feier selbst auf „das Geheimnis von Gottes Gegenwart unter den Menschen“⁹ verweist. Michael Kunzler stellt lapidar fest: „Die gestellte Aufgabe ist noch lange nicht erledigt, auch nicht nach den Reformen des 2. Vaticanums.“¹⁰

⁵ Aus der Fülle der Literatur und offiziöser Verlautbarungen: A. ADAM, Wo sich Gottes Volk versammelt. Freiburg 1984; H. B. MEYER, Was Kirchenbau bedeutet. Freiburg 1984; J. EMMINGHAUS, Gestaltung des Altarraumes. Neu bearbeitet von R. Pacik. Salzburg 1985 (TLKÖ 11); J. EMMINGHAUS, Der gottesdienstliche Raum und seine Ausstattung. In: Gestalt des Gottesdienstes. Sprachliche und nichtsprachliche Ausdrucksformen. Regensburg 1987 (GDK 3) 347–416; B. KAHLE, Deutsche Kirchenbaukunst des 20. Jahrhunderts. Darmstadt 1990; Funktion und Zeichen. Kirchenbau in der Steiermark seit dem II. Vatikanum. Hg. W. Bergthaler – Ph. Harnoncourt [u. a.]. Graz 1992; E. NAGEL, Neue Raumkonzepte. Versuche, alte Kirchenräume mit der erneuerten Liturgie in Einklang zu bringen. In: Gd 32 (1998) 117; K. RICHTER, Heilige Räume. In: LJ 48 (1998) 249–264; In der Mitte der Verammlung. Liturgische Feierräume. Hg. A. Gerhards. Trier 1999 (Liturgie und Gemeinde 5); K. RICHTER, Kirchenräume – Kirchräume. Die Bedeutung des Kirchenraumes für eine lebendige Gemeinde. Freiburg [u. a.] ²1999; Leitlinien für den Bau und die Ausgestaltung von gottesdienstlichen Räumen. Handreichung der Liturgiekommision der Deutschen Bischofskonferenz. Hg. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. Bonn ³2000; K. RICHTER, Verschiedene Wege nach Rom? Prozessionskirche versus Communio-Raum. In: KuKi 64 (2001) 148–150; W. ROEMER, Abbild des Himmels: Zur Theologie des Kirchengebäudes. Kevelaer 2001; Weiterentwicklungen werden sichtbar, wenn man z. B. auch weiter zurückblendet und Einblick nimmt in: J. A. JUNGSMANN, Der Gottesdienst der Kirche. Innsbruck 1962, hier 64–68. Auf die neuerdings wieder aufgenommene Diskussion über die Ostung des Kirchenraumes bzw. der Gebetsrichtung und die damit eng verbundene Frage der Stellung des Priesters und des Altares „versus populum“, können wir hier nicht eingehen, vgl. dazu: O. NUSSBAUM, Die Zelebration versus populum und der Opfercharakter der Messe [1971]. In: DERS., Geschichte und Reform des Gottesdienstes. Liturgiewissenschaftliche Untersuchungen. Hg. A. Gerhards – H. Brakmann. Paderborn 1996, 50–70; A. GERHARDS, „Blick nach Osten!“ Die Ausrichtung von Priester und Gemeinde bei der Eucharistie – eine kritische Reflexion nachkonziliarer Liturgiereform vor dem Hintergrund der Geschichte des Kirchenbaus. In: Liturgia et Unitas. FS B. Bürki. Hg. M. Klöckener – A. Join-Lambert. Fribourg 2001, 197–217.

⁶ In der Erzdiözese Wien bereits seit Mitte der 70er Jahre nachweislich bemerkbar (Anm. d. Verf.).

⁷ In der Mitte der Verammlung (s. Anm. 5) 5.

⁸ Ebd. 19.

⁹ Ebd. 7.

¹⁰ M. KUNZLER, Die Liturgie der Kirche. Paderborn 1995 (AMATECA: Lehrbücher zur katholischen Theologie 10) 240.

2. Im Gespräch: Liturgie – Gemeinde – Kunst – Denkmalpflege – Bau

Die Schwelle von vier Jahrzehnten bedeutet auch in rein baulicher Hinsicht oftmals eine Zäsur: Wer vor über 30 oder gar 40 Jahren seinen Gottesdienstraum gebaut oder renoviert hatte, sieht sich heute vor die Situation gestellt, wieder renovieren zu müssen. Die Erfahrungswerte der 40 Jahre, das Weiterdenken in liturgiewissenschaftlicher Hinsicht (wenn auch im Fragment), ein neu erwachtes Gespür für das historisch Gewachsene und die ange-deuteten Bauerfordernisse nach langen Zeitspannen: Dies zusammen führt vielerorts zu einen veritablen Boom an Altarraumerneuerungen, zum geringen Teil auch zu Neubauten.

In etlichen Diözesen des deutschen Sprachgebietes wächst in diesem Zusammenhang die Erfahrung, dass man mit den bislang vorhandenen Strukturen angesichts der gegenwärtigen Herausforderungen nicht mehr bzw. nur unzulänglich zurechtkommt.¹¹ Das Zusammenspiel der Bereiche: Liturgie, Gemeinde, Kunst, Denkmalpflege und Bau untereinander ist oft nicht ausreichend abgestimmt. Dazu gesellt sich die Tatsache, dass Gemeinden und Verantwortliche vielfach auch liturgietheologisch nicht hinreichend vorbereitet waren und zum Teil auch heute noch nicht sind, um sachgerecht Liturgieräume zu gestalten. Altarraumerneuerungen oder Kirchenneubauten stellen immer Chance, Herausforderung und Anforderung dar, Gemeinden mit grundlegenden Inhalten des Liturgieverständnisses vertraut zu machen und müssten aus diesem pastoralliturgischen Grund genutzt werden. Dies setzt einerseits hohe Kompetenz, andererseits sensible Kooperationsbereitschaft voraus. In der Erzdiözese Wien beschritt man daher den Weg, in einem eigenen Gremium alle genannten Bereiche kooperativ zusammenzuführen.¹² Es umfasst den Bauamtsleiter, den Diözesankonservator, den Liturgiereferenten des jeweiligen territorialen Bischofsvikariates, die Vertreter der Pfarrgemeinde und Architekten, die dem jeweiligen Projekt beigezogen werden. Der Kreis tritt an Ort und Stelle zusammen, um mit der Gemeinde und deren Vertretern zu beraten. In den meisten Fällen sind mehrere Treffen erforderlich, um alle Aspekte abzustimmen und Entwürfe zu erarbeiten. In vielen Fällen werden Künstler beauftragt. Wenn es zu künstlerischen Ausschreibungen kommt, fungiert das Gremium auch als Jurie, sodass nicht über die Köpfe der betroffenen Gemeinde von außen oder „oben“ hinwegentschieden wird. Schließlich konfrontiert der Diözesankonservator das Bundesdenkmalamt mit dem endgültigen Entwurf. Bisweilen kann es bei diesem Vorgang innerhalb der Gemeinde oder

¹¹ Instrukтив waren dazu die Erkenntnisse, die Teilnehmer und Verfasser bei der Frühjahrstagung der AKL-Junior in München/Fürstenried gewinnen konnten. Anlässlich des Themas „Funktion und/oder Ästhetik? Zur Theologie des Kirchenbaus“ war es möglich, in mehrere realisierte Projekte und vor allem in das Zusammenspiel beteiligter kirchlicher, künstlerischer und denkmalpflegerischer Instanzen Einblick zu gewinnen; das Beispiel der Herz-Jesu-Kirche in München-Neuhausen war in dieser Hinsicht drastisch. Dazu (allerdings ungenügend): H. SPÄTH, Kirchenführer – Theologisch. Die neue Herz-Jesu-Kirche in München-Neuhausen. Theologische Deutungen und Reflexionen. München [o. J.]; und in: Begegnung. Hefte für den Dialog zwischen Kirche und Kunst 2000/2001 (H. 17) 37–42; auch: M. RÖMISCH, Pfarrkirche Herz Jesu München-Neuhausen. Lindenberg 2002 und: DIES., Kirchenführer – Architektur. München [o. J.]. Ähnliches wird aus anderen Diözesen berichtet. Die Erzdiözese Wien versucht mit dem im Folgenden beschriebenen Modell des „Altarbeirates“ und der neuen „Richtlinien“ – wie Erfahrungen bereits zeigen, erfolgreich – dem Auseinanderdriften beteiligter Interessen aus pastoralliturgischer Verantwortung zu begegnen.

¹² Der sogenannte „Altarbeirat“ tagt für gewöhnlich als „kleiner Altarbeirat“, in Sonderfällen als erweiterter und „großer Altarbeirat“.

mit dem Bundesdenkmalamt zu Spannungen kommen.¹³ Lassen diese sich nicht auflösen, wird das Gremium erweitert um den Vertretern des Bundesdenkmalamtes, den Vorsitzenden der Diözesanliturgiekommission, den erzbischöflichen Zeremoniär und weitere Vertreter der Pfarrgemeinde.¹⁴ Zur Bestandsaufnahme und Reflexion trifft das Gremium sich mit allen drei Liturgiereferenten der territorialen Bischofsvikariate auch einmal jährlich auf Diözesanebene, und über seine Arbeit wird in der Diözesanliturgiekommission regelmäßig berichtet.¹⁵

Wesentlich an diesem kooperativen Vorgang ist vor allem der theologische Lernprozess in der Gemeinde über Liturgie und gottesdienstliche Vollzüge im Blick auf den zu gestaltenden Raum: Ein Bildungsvorgang möglichst vieler Ebenen der Verkündigung wird angestrebt (Vorträge, Pfarrblatt, Befassung des Pfarrgemeinderates und Liturgieausschusses mit dem Thema, Gesprächsrunden, Studienfahrten und Besichtigungen von gelungenen Gestaltungen etc.). Wenn die Gemeinde nicht von sich aus schon in einen solchen Vorgang eingetreten ist, ist es Aufgabe des Gremiums, dafür Sorge zu tragen.

3. Kirchenpädagogischer Prozess mit liturgietheologischem Anspruch

Pastoralliturgisch und pastoraltheologisch handelt es sich hier zugleich auch um ein gutes Stück „Kirchenpädagogik“, wie sie neuerdings immer vehementer gefordert und besser wohl kaum greifen kann, als entlang eines solchen Gestaltungsprozesses.¹⁶ Kirchenräume sind ja immer sinnlich-symbolhafte Ausdrucksgestalten des Glaubens. Sie können und sollen auch heutigen Zeitgenossen in ihrer vom Vollzug der Liturgie geprägten Aussage erschlossen werden: historisch und aktuell. In dieser Perspektive gilt es dann vor allem bei Adaptierungen und Renovierungen die Balance zwischen dem (historischen) Raum und der heute Gottesdienst feiernden Gemeinde zu suchen: Raum und Liturgie dürfen sich dabei nicht wechselseitig behindern.¹⁷ Das eine gewinnt aus dem anderen an Tiefe und Aussagekraft. Beide stehen in Wechselwirkung zueinander.

Ohne diese Räume bzw. Orte kann es gar keine liturgische Versammlung geben. Ohne eine sich zur Liturgie versammelnde Gemeinde gibt es aber auch keinen liturgischen Raum. Wenn Kirche feiert, kann sie es immer nur jeweils an einem konkreten Ort.¹⁸ Dies steht nicht in Widerspruch, sondern verstärkt die neutestamentliche Abhebung vom außer- und vorchristlichen Verständnis von Tempel und Kult.¹⁹ Denn: „Epì tò autó ist wohl die älteste

¹³ Wenn festgefahrene Konfliktsituationen, die eine konsensuale und sachgerechte Lösung verhindern, entstanden sind.

¹⁴ Seit Inkrafttreten der Neuregelung war dies noch nicht der Fall gewesen.

¹⁵ Mit Ausnahme des Bauamtsleiters sind alle Mitglieder zugleich Angehörige der Diözesanliturgiekommission, sodass eine ständige Vernetzung gewährleistet ist.

¹⁶ Dazu das Themenheft BiLi 74 (2001) Heft 2, Kirchenraum und Gemeindeentwicklung; darin insbesondere: G. ADAM, Kirchenpädagogik. Zu Ansatz und Perspektive eines gemeindepädagogischen Neuaufbruchs, 91–101; hier weitere Literatur.

¹⁷ Liturgie kann nicht gegen den Raum gefeiert werden, denn er ist selbst Bestandteil der gottesdienstlichen Feier. Dazu: A. GERHARDS, Der Kirchenraum als Liturgie. In: Domus orationis. Hg. C. Bayer – K. Schein. Mönchengladbach 1994, 31–36, hier: 43.

¹⁸ „Kirche ist je an einem Ort, oder sie ist gar nicht“: J. CORBON, Liturgie aus dem Urquell. Übertragen u. eingeleitet von H. U. von Balthasar. Einsiedeln 1981 (ThRom 12) hier 97.

¹⁹ Vgl. R. BERGER, Neues Pastoralliturgisches Handlexikon. Freiburg – Basel – Wien ²1999, 383: Art. Ort, liturgischer, und: 248–251: Art. Kirche[ngebäude].

Bezeichnung des liturgischen Raumes: Alle kamen zusammen ‚an einem Ort‘ (Apg 2,1). ‚Ekklesia‘ und ‚Epì tò autó‘ ergänzen sich insofern, als die Gemeinschaft gemeint ist, die sich u. a. dadurch konstituiert, daß sie an einem Ort zusammenkommt“²⁰. Versammlungs-orte sind zunächst aus diesem rein „funktionalen“ Grund unlöslich mit der gottesdienstlichen Feier verbunden. Sie bekommen aber – zumal bei immer wiederkehrender Verwendung – Teil an der Sakramentalität und der liturgischen Feier selbst und gehören mit zum leiblichen Realismus christlicher Liturgie: von daher erhalten sie ihre eigene Prägung. Die menschlich leibgebundene Dimension des Heils kann gerade bei der liturgischen Feier nicht ausgeblendet werden, wo es zugleich um den von der feiernden Gemeinde bewohnten Raum geht.²¹ Von da gewinnen die Gestaltungselemente eines Kirchenraumes eine neue und zusätzliche Dimension – in Abhebung zu jeder anderen soziologischen Versammlung. Sie nehmen selbst an der sakramentalen Zeichenfunktion teil, die dem liturgischen Geschehen und der gläubigen Versammlung als erfahrbarer Leib Christi an diesem Ort und in diesem Raum zukommt. Nicht nur der Versammlung (als erfahrbarer Leib Christi), nicht nur der liturgischen Feier selbst, sondern auch dem örtlichen Raum – als die stets aufs Neue aufgesuchte „Wohnung“ der Gemeinde – eignet daher sakramentale Qualität und damit allen „Funktionsorten“ des Raumes, die dadurch eine eigene Tragweite in ihrer Zeichenhaftigkeit erhalten. Die durch die Liturgie vermittelte und reale Gleichzeitigkeit mit der Erhöhung des Herrn in Tod und Auferstehung, von der aus das Licht des Mysteriums sich in der endzeitlichen Welt ausbreitet, sind die Quelle und der ständige Garant der Qualität des liturgischen Raumes und seiner Funktionsorte in ihrer sakramentalen Dimension.²²

Diese grundlegenden liturgietheologischen „essentials“, die in Folge der Liturgiereform sowohl in offiziellen Verlautbarungen wie in liturgiewissenschaftlicher Forschung in den Blick kamen, sind konkret anzuwenden und pastoralliturgisch auf die je lokale Situation und Aufgabenstellung hin umzusetzen.²³ Ohne den geforderten „kirchenpädagogischen Prozess“ wird dies nicht abgehen. Er wird bei diesen grundlegenden Zusammenhängen ansetzen und sie im Einzelnen für alle Gestaltungselemente und die gesamte Raumdisposition konkret weiter- und zu Ende denken müssen, soll die Gemeinde ihr Haus tatsächlich liturgisch „bewohnen“ können. Liturgiewissenschaftlich gesehen bedeutet die Beschäftigung mit der Gestaltung und Architektur im eigenen Sinne Theologie, die sich am „Objekt dieser Beschäftigung“ selbst ausdrückt und vermittelt.²⁴ Daran müssen die Praxis liturgischer Raumgestaltung und der „kirchenpädagogische“ Prozess sich orientieren. Hier fallen auch die theologische Wirklichkeit des Sakramentalen und die anthropologische Bedeutung von „Räumen“ zusammen und durchdringen einander: Räume des Menschen wollen durchwohnt werden und sie sind Symbol für die Gegenwart ihres Besitzers, mehr noch:

„sie sind ein Symbol für ihn selbst. Wie aufgeräumt, wie eingerichtet, wie sauber usw. – all das zeugt von dem darin Wohnenden. Als Symbol einer Person, das unendlich viel über den Wohnungsinhaber verrät, kommt der Wohnung geradezu etwas Intimes zu; man darf sie nur betreten,

²⁰ KUNZLER (s. Anm. 10) 239.

²¹ Vgl. CORBON (s. Anm. 18) 101.

²² Ebd. 98.

²³ Dazu instruktiv und kurz: P. J. CORDES, *Actuosa participatio* – tätige Teilnahme. Pastorale Annäherung an die Eucharistiefeier in kleinen Gemeinschaften. Paderborn 1995, 130–139 hier: b) räumlich.

²⁴ Vgl. M. KUNZLER, *Liturgiewissenschaft*. Paderborn 2001 (Theologie betreiben – Glaube ins Gespräch bringen) 62.

wenn der Besitzer einen hereinbittet und das Symbol seiner Wohnung auf den Besucher einwirken lässt. Die Kirche ist für das Christentum nicht die Wohnstatt Gottes, sondern der Gemeinde, in deren Mitte Gott anwesend ist. So wie eine Gemeinde sich versteht, wie sie feiert, welche Strukturen in ihr gegeben sind und welchen Glauben sie lebt und weitergibt – das alles zeigt sich auch in der Kirche als dem Raum, den die Gemeinde durchwohnt.“²⁵

4. Liturgietheologie in konkreter pastoraler Anwendung

Einem liturgiewissenschaftlichen Grundaxiom folgend, dass nämlich, was konkret Liturgie sei, aus der Erhebung des unmittelbaren Feiervollzuges bzw. Textverlaufes sich zeigt, die dann einerseits im „theologischen Kommentar“²⁶, andererseits in pastoralliturgischer Umsetzung²⁷ inhaltlich auszuschöpfen und ans Ziel zu bringen ist, gehen auch die neuen „Richtlinien für die Gestaltung eines neuen Altares und die übrigen Funktionsorte in den Kirchen der Erzdiözese Wien“ vor. Sie gehen in ihrem Duktus direkt und unmittelbar aus den liturgischen Texten und den zugehörigen offiziellen Einleitungen bzw. auch aus den Anstößen, die sich im Text der Liturgiekonstitution des Konzils finden, hervor. Sie schöpfen theologisch insbesondere aus den Texten der Altarweihe, aus Texten der zugehörigen Messformulare, aus der Allgemeinen Einführung in das Messbuch, der Pastoralen Einführung in das Lektionar, aus der Liturgiekonstitution, sowie ergänzend auch aus dem Katechismus der Katholischen Kirche und dem CIC von 1983.²⁸ Vereinzelt werden auch Textaussagen einiger Präfationen aus dem Verlauf des Kirchenjahres herangezogen.²⁹ Die unmittelbare Nähe zu den Texten der Liturgie selbst als erste Quelle der „Richtlinien“ sichert zum einen die Objektivität der Aussagen auch in theologischer Hinsicht, gewährleistet zum anderen, dass die Anleitungen nicht allzu engmaschig formuliert sind. Darüber hinaus regen sie in den Kernpunkten ein gutes Maß an anzustrebender Qualität an.

Die „Richtlinien“ sind zugleich offen für konkrete Gemeindesituationen, geben praktische Hinweise für die Verwirklichung und bleiben klar in jenen Aussagen, die die Mitte dessen betreffen, was liturgietheologisch jeweils Sache ist. Im Einzelnen behandeln sie im Hauptteil: Altar – Ambo – Vorstehersitz – Tabernakel und sein Ort – Kreuz, Kerzen, Altarschmuck – Osterleuchter und Aufbewahrung der Öle – Taufort und Taufbecken – Erneuerte Liturgie in alten Kirchen. Ein theologisches Vorwort des Erzbischofs bildet den Einstieg; Systemskizze, Literaturverzeichnis, amtliche Veröffentlichung und Ansprechpartner für die Pfarrgemeinden bilden den Anhang.

Inzwischen wurden ein ganze Reihe von Projekten in den drei territorialen Vikariaten der Erzdiözese Wien nach den neuen Richtlinien realisiert.³⁰ Sie alle zeigen realistische und

²⁵ Ebd. Sowie ders. unter Berufung auf Romano Guardini auch in: KUNZLER (s. Anm. 10) 226f.

²⁶ Vgl. R. MESSNER, Einführung in die Liturgiewissenschaft. Paderborn 2001, 31f; vgl. dazu die Rezension des Werkes: A. REDTENBACHER, in: HfD 55 (2001) 300f.

²⁷ ... zu der natürlich maßgeblich „Mystagogie“, also so etwas wie der „kirchenpädagogische“ Prozess, aber auf allen Ebenen der Verkündigung, dazugehören muss!

²⁸ Bereits unter Berücksichtigung der *Institutio generalis Missalis Romani*, ³2000, Nr. 288–318.

²⁹ Die 3. Weihnachtspräfation, die 5. Osterpräfation, die Präfation von Allerheiligen.

³⁰ In der Erzdiözese Wien wird für den Altar hinsichtlich der Materialwahl eine klare Profilierung angestrebt. Wie immer schwierig stellen sich Gestalt und vor allem Positionierung des Ambos dar, dazu in aller Kürze instruktiv: B. KRANEMANN, Wort – Buch – Verkündigungsort. Zur Ästhetik der Wortverkündigung im Gottesdienst. In: *Liturgia et unitas* (s. Anm. 5) 57–72, bes. 70–72; vgl. auch: A. DAMBLON, Zwischen Kathedra und Ambo. Zum Predigtverständnis des II. Vaticanums – aufgezeigt an den liturgischen Predigtorten. Düsseldorf 1988.

gelungene Lösungen, die sowohl liturgischen Ansprüchen gerecht werden als auch aussagekräftig genug sind und Feier und Raum in die erwünschte Wechselwirkung setzen (s. u. den Anhang). Die Wiener „Richtlinien“³¹ zur Altarraumgestaltung wurden für die Praxis von Gemeinden, Bauämtern und Künstlern erarbeitet und stellen einen liturgietheologisch fundierten Leitfaden und Begleiter für den pastoral so wichtigen Prozess der Altarraum- bzw. Kirchenraumgestaltung dar. Neugestaltung oder Adaptierung eines Liturgieraumes stellen einen Vorgang mit langen Wirkungen für die Zukunft einer Gemeinde und ihres Gottesdienstes dar. Dazu bildet der Raum mit seiner Symbolaussage auch für Fernstehende inmitten einer säkularisierten Welt ein wichtiges Zeichen und ist Träger einer Botschaft. Der Kirchenraum ist gleichsam die sakramentale, in Form und Material der Welt hineingeprägte Außenhaut des Geschehens im Mysterium der Liturgie selbst, das sich im Raum vollzieht. Darum ist seine Gestaltung gerade heute ein nicht zu unterschätzender Ausdruck, ja ein Angelpunkt des Verstehens für alle, die Liturgie feiern, und für diejenigen säkularisierten Zeitgenossen, die dem Kirchenraum nicht als Vollziehende, sondern als Betrachtende – aus welchen Motiven immer – begegnen. Auch für sie kann der Kirchenraum zur Botschaft und Verkündigung des Glaubens an jenen nahen Gott werden, der mit den Menschen ist und mit ihnen wohnt.³²

Anhang

*Fertiggestellte Altarräume seit Inkrafttreten der neuen Richtlinien*³³

A. *Bischofsvikariat Wien – Nord (Unter dem Manhartsberg)*

Senning (Lorenz)
Gnadendorf (Wilfing, Schreiber)
Wenzersdorf (Wilfing, Schreiber)
Manhartsbrunn (Schinagl)

B. *Bischofsvikariat Wien – Stadt (Großstadtgebiet)*

Friedhofskirche zum hl. Karl Borromäus; „Luegerkiche“ am Zentralfriedhof (Wehdorf, Höfinger)
Endresstraße (Lorenz)
Lorettokapelle/Augustiner Kirche (Team)

C. *Bischofsvikariat Wien Süd (Unter dem Wienerwald)*

Unterwaltersdorf (Moosmann)
Grillenberger (Höfinger)
Wimpassing (Mang)

³¹ Mancherorts inzwischen als „das Wiener Modell“ bekannt.

³² Die kulturgeschichtliche Dimension des Glaubens wird in Zukunft von wachsender Bedeutung sein, wenn der Glaube der Kirche vor Ort immer mehr Zeitgenossen zuallererst (mitunter fast nur) im gestalteten Kirchenraum begegnet. So: BLASBERG – KHUNKE, „Zu diesem Heft“. In: BiLi 74 (2001) 82f. Unter anderer, nicht minder bedeutender Perspektive: G. BRÜSKE, Liturgie als Ort des kulturellen Gedächtnisses. Anregungen für ein Gespräch zwischen Kulturwissenschaften und Liturgiewissenschaft. In: LJ 51 (2001) 151–171, hier besonders: 5. Gedächtnisräume und Kirchenräume, 166ff.

³³ Ab dem Jahr 2001; die Namen in Klammern nennen die Architekten bzw. Künstler des jeweiligen Projektes.

Wiener Neudorf (Demblin)
 Föhrenau (Gnilsen)
 Wolfsgraben (Pfarrgemeinde)

In Ausführung oder in Planung befinden sich:

A. Bischofsvikariat Wien – Nord (Unter dem Manhartsberg)

Klein Engersdorf (Höfinger)
 Wilfersdorf (Müller – Funk)
 Neudorf
 Nappersdorf
 Wolfpassing
 Karnabrunn
 Untersiebenbrunn
 Korneuburg

B. Bischofsvikariat Wien – Stadt (Großstadtgebiet)

Votivkirche (Zehetner)
 Ober St. Veit (Kriebel)
 Währing St. Gertrud (Ebner)
 Kaiserebersdorf (Geiswinkler & Geiswinkler)
 Floridsdorf
 Maria Hietzing
 Neusimmering
 Kirche Am Hof
 St. Rochus

C. Bischofsvikariat Wien – Süd (Unter dem Wienerwald)

Wiener Neustadt – Neukloster (Höfinger)
 Achau (Mahr, Schreiber)
 Sulz im Wienerwald

Bereits vor Inkrafttreten der neuen Richtlinien, aber schon in enger Zusammenarbeit der Bereiche: Liturgie, Gemeinde, Kunst, Bau wurden fertiggestellt³⁴:

A. Wien – Nord

Bildungshaus Groß-Rußbach (Hofmeister)
 Rechnitz (Team)
 Höbersbrunn (Perschl, Schreiber)
 Großenzersdorf (Pfarrgemeinde, Gnilsen)
 Bad Pirawarth (Huber)
 Poysdorf – Brunnengasse
 Oberstinkenbrunn

B. Wien – Stadt

Jedlese (Hoffmann)
 Aspern (Demblin)

³⁴ In der Übergangsphase vor der Neuregelung, bzw. bereits nach den neuen Richtlinien, ohne dass diese bereits offiziell in Kraft gesetzt waren (1995–2000).

Hildegard Burjan Kapelle der CS (Höfinger)
 Franziskus – Friedenskapelle (Höfinger)
 Altlerchenfeld (Team)
 St. Benedikt am Leberberg (Zehetner)
 Christus, Hoffnung der Welt, Donauplatte (Tesar)
 St. Ulrich (Schlauß)
 Hernals (Schmid)
 Cyrill und Method (Häuselmayer)
 Hetzendorf (Lorenz)

C. Wien – Süd

St. Ägidius im Steinfeld (Lorenz)
 Pfaffstätten (Höfinger)
 Gramatneusiedel (Pundy)
 Erlach (Ebner)
 Hollenthon (Pfarrgemeinde)